

Vereinbarung über die Ausscheidung von Altholzinseln

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Villmergen, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartementes,

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldflächen (vergleiche Planbeilagen M 1: 5000, datiert vom 10. Februar 1999)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status ^{*)}	Fläche
Villmergen	1705, 1706, 2427	Hasehübel	659 900/ 244 700/ 520	Bu, B'Ah, Es, Ei, Habu, S'Ah, Ki, Li, Er, Fi, Ta, Fö, Dougl	Unterschiedlich, mehrheitlich 100-150	NkBW	12,49 ha
	1848, 2515	Asp	660 500/ 244 100/ 540				5,78 ha
	2898	Galgematt	600 500/ 243 500 500				11,37 ha
	1734	Weidhölzli	660 000/ 244 000/ 580				0,98 ha
	2427	Hirzel	659 600/ 243 300/ 670				1,42 ha
Total							32,04 ha
= Anteil am Waldeigentum							13,3 %

^{*)} Legende:

- NkBW: Naturschutz von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)

2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen (Altholzinseln) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichteten Altholzinseln einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf

festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt in 2 Tranchen: _____ im Jahre 1999 und _____ im Jahre 2000.

5. Rückforderung des geleisteten Beitrags

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren.

6.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedenen Altholzinseln öffentlich-rechtlich geschützt werden.

7.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstrechnung zu verbuchen.

7.4

Die beiliegenden Pläne M 1:5000, datiert vom 10. Februar 1999, sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Villmergen, den 8. 6. 1999

Ortsbürgergemeinde Villmergen
Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann:

Handwritten signature of the Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber:

Handwritten signature of the Gemeindeschreiber



Aarau, den 4. 5. 1999

Finanzdepartement Aargau
Chef Abteilung Wald:

Handwritten signature of Dr. Heinz Kasper

Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Pläne M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde 5612 Villmergen
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie an:

- Einwohnergemeinde 5612 Villmergen
- Revierförster 5612 Villmergen
- Kreisforstamt 6, 5630 Muri

Beilage 1

Rechtsgrundlagen**Bundesgesetz über den Wald (WaG)**

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

10. 2. 99

Gemeinde: Villmergen

3 Altholzinseln: Hasehübel 12,49 ha (I); Asp 5,78 ha (II);

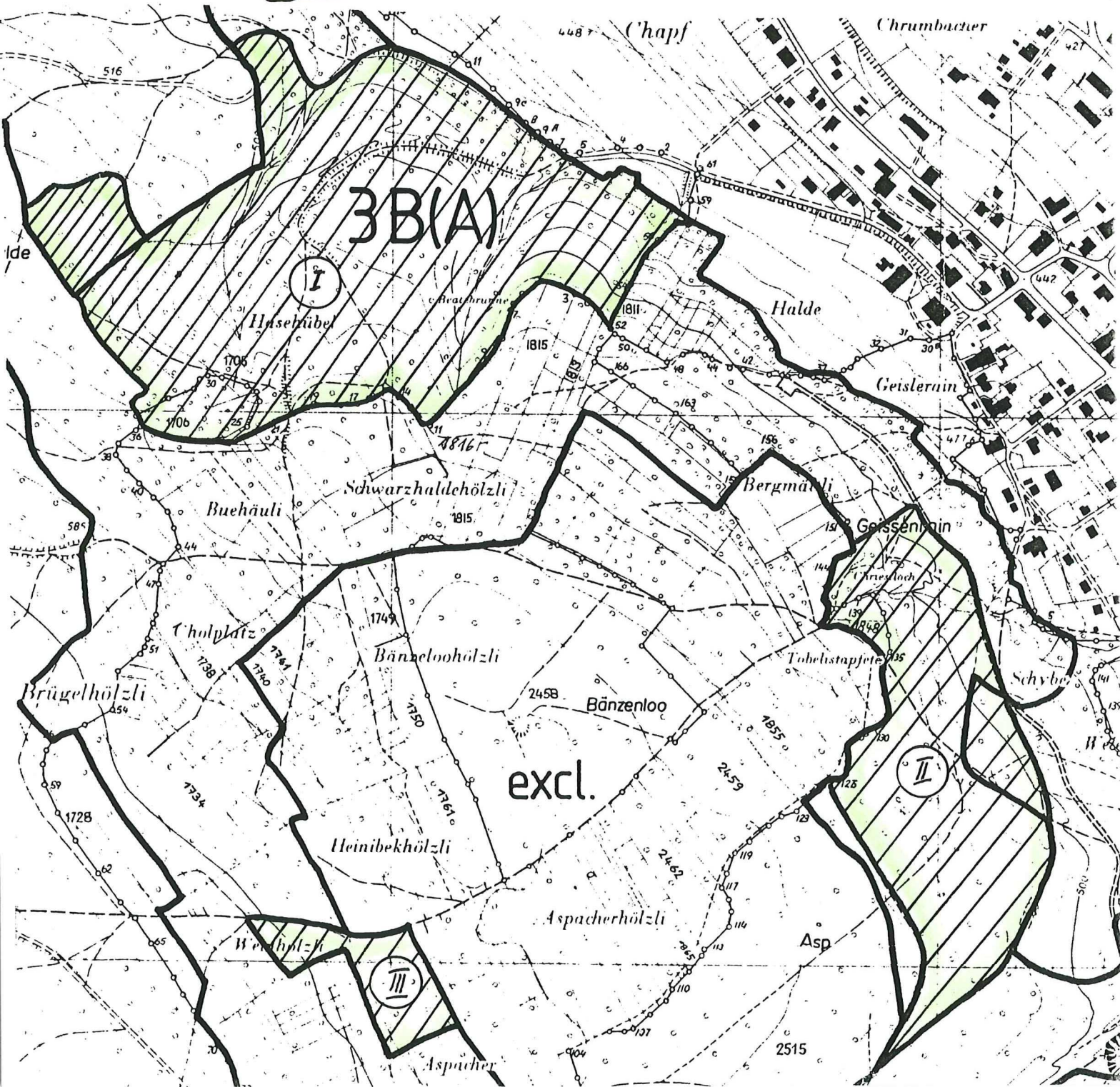
Weidhölzli 0,98 ha (III)

Gesamtfläche aller 5 Altholzinseln: 32,04 ha

Eigentümerin: Ortsbürgergemeinde Villmergen

1:5'000

Altholzinsel:



10. 2. 99

Gemeinde: Villmergen

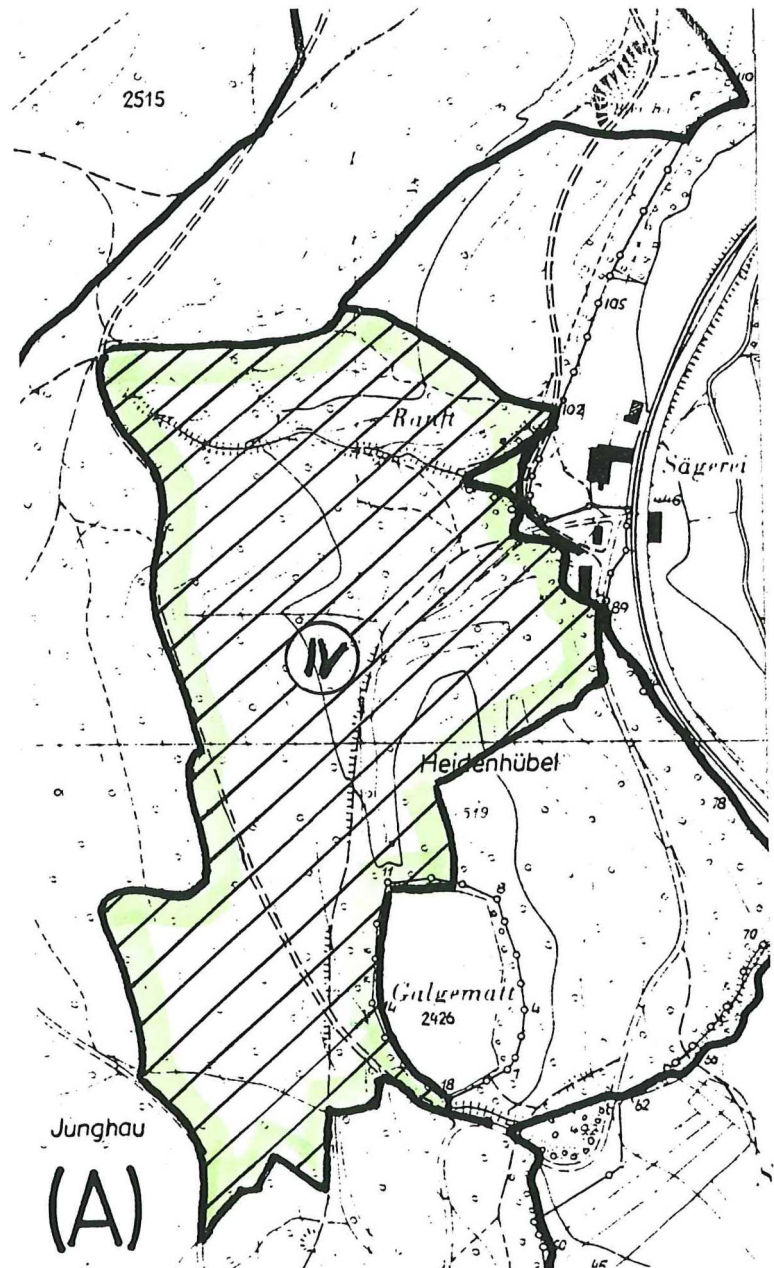
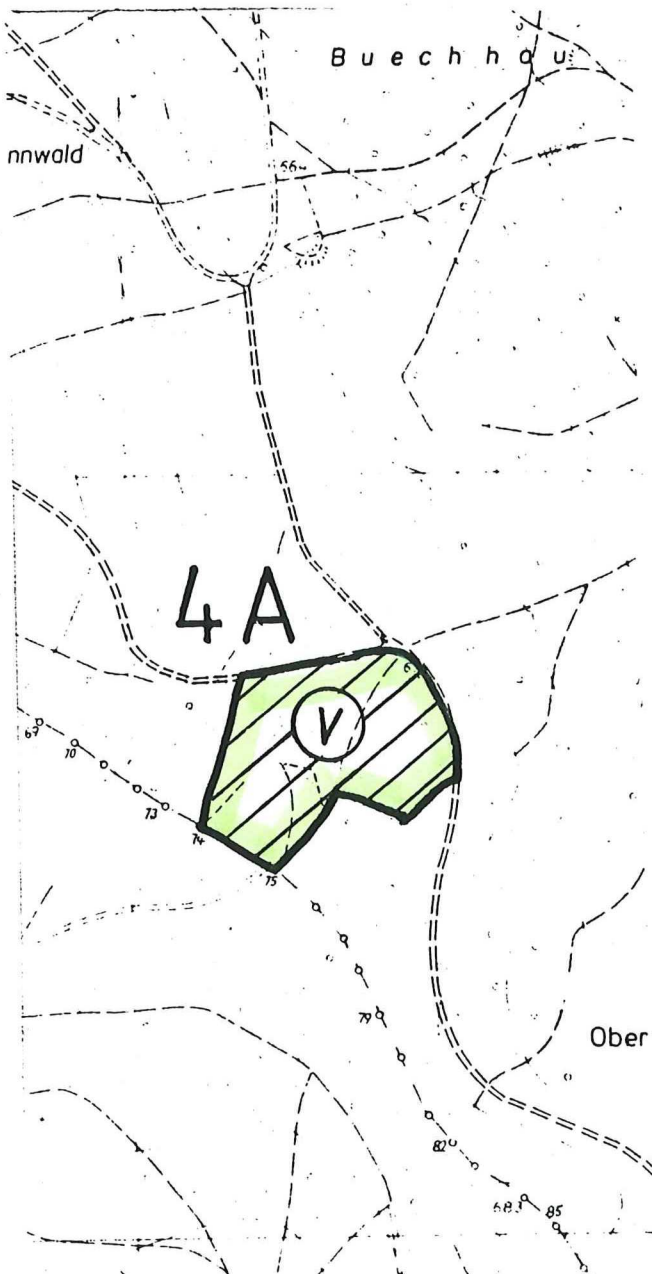
2 Altholzinseln: Galgematt 11,37 ha (IV); Hirzel: 1,42 ha (V);

Gesamtfläche aller 5 Altholzinseln: 32,04 ha

Eigentümerin: Ortsbürgergemeinde Villmergen

1:5'000

Altholzinsel:



[illegible][illegible]